

8

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ib ZR 68/65

URTEIL

Verkündet am

18. Januar 1967
Zug,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Heinrich G [REDACTED], M [REDACTED], H [REDACTED], Am S [REDACTED] -
[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Firma D [REDACTED] Behälter- und Apparatebau
E. S [REDACTED] D [REDACTED], Am F [REDACTED],
2. den Kaufmann Josef W [REDACTED], B [REDACTED], J [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Januar 1967 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Jungbluth, Pehle, Dr. Sprenkman und Alff

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9. April 1965 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin beschäftigt sich mit dem Härten, Drehen und Schweißen von Laufrollen für Kettenfahrzeuge, z.B. für Bagger. Nach ihrem Vortrag beschäftigt sie im Durchschnitt etwa 20 Arbeitskräfte und hat ein besonderes Verfahren für das Auftragsschweißen entwickelt.

Im Jahre 1962 waren bei der Klägerin Herbert W., Dieter S. und Friedhelm H. bei der Bearbeitung der Laufrollen tätig, wozu sie speziell angelernt worden waren. Der Beklagte zu 2 war seit 1959 als Vertreter für die Klägerin beschäftigt. Er besuchte die Baufirmen, bei denen Laufrollen anfielen.

- 3 -

Die Beklagte zu 1 befaßt sich mit dem Behälter- und Apparatebau. Nach ihrer Behauptung hat sie im Frühjahr 1962 das Auftragsschweißen von Laufrollen in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen.

Zum 1. Dezember 1962 sind Wolff, D. Schmidt, Hermann und der Beklagte zu 2 zur Beklagten zu 1 hinübergewechselt.

Die Klägerin hat vorgetragen, die Beklagte zu 1 habe den Beklagten zu 2 und mit diesem zusammen die Spezialarbeiter W■■■■, D. S■■■■ und H■■■■ abgeworben. Den Beklagten sei klar gewesen, daß durch die Abwerbung dieser Spitzenkräfte der Betrieb der Klägerin auf einen Schlag praktisch zum Stillstand kommen werde, weil die Klägerin diese Spezialarbeiter nicht werde ersetzen können. Der Beklagte zu 2 habe unter Ausnutzung seines Vertrags- und Vertrauensverhältnisses zur Klägerin unter Absprache mit der Beklagten zu 1 begonnen, die Spitzenkräfte heimlich abzuwerben. Die Beklagten hätten zusammen einen Formularvertragsentwurf aufgesetzt, der bei der Abwerbung der Arbeiter der Klägerin benutzt worden sei. Der Beklagte zu 2 habe den Arbeitern der Klägerin erklärt, "Ihr müßt auf einmal abgehen, dann liegt der Betrieb auf der Nase! Wir gehen jetzt mit amerikanischer Härte vor!".

Die Beklagte zu 1 habe die Zwangslage des Beklagten zu 2 ausgenutzt, in die dieser geraten sei, nachdem er mit den heimlichen Abwerbungsversuchen begonnen habe und deshalb mit der Kündigung seines Vertrages durch die Klägerin zu rechnen gehabt habe. Die Beklagte zu 1 habe den Arbeitern der Klägerin erklärt, daß der Beklagte zu 2 einen festen Vertrag erst dann erhalte, wenn er sämtliche guten Leute der Klägerin zur Beklagten zu 1 gebracht habe.



Die Beklagte zu 1 sei an sämtliche Kunden der Klägerin herangetreten, um diese zur Beklagten zu 1 herüberzuziehen. Den Kunden der Klägerin habe man erklärt, die Beklagte zu 1 verfüge jetzt über die wesentlichen guten Fachkräfte der Klägerin. Die Beklagte zu 1 arbeite besser und preisgünstiger.

Die Umsätze der Klägerin seien durch das Abwerben der Arbeitskräfte abgesunken, obschon nach dem Auftragsbestand höhere Umsätze möglich gewesen wären.

Die Klägerin hat beantragt,

- 1) festzustellen, daß die Beklagten zu 1 und 2 verpflichtet sind, als Gesamtschuldner der Klägerin sämtlichen Schaden zu ersetzen, der dieser durch die Abwerbung der Arbeitskräfte zu dem Betrieb der Beklagten zu 1 entstanden ist oder noch entsteht;
 - 2) der Beklagten zu 1 zu untersagen, unmittelbar oder unter Einschaltung des Beklagten zu 2 an den Kundenstamm der Klägerin heranzutreten, diesem Kundenstamm Angebote zu unterbreiten oder Verträge betreffend Auftragsschweißungen abzuschließen und zwar auf die Dauer von 3 Jahren ab Rechtskraft dieses Rechtsstreits;
- den Beklagten zu 2 zu verurteilen, an die Klägerin DM 1 448,24 nebst 8 % Zinsen seit dem Tage der Zustellung des Zahlungsbefehls zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte zu 2 hat Widerklage auf Zahlung von DM 4 108,64 nebst 5 % Zinsen seit Rechtshängigkeit erhoben.

Die Klägerin hat um Abweisung der Widerklage gebeten.

Die Beklagten haben vorgetragen, sie hätten nichts unternommen, um die Arbeitskräfte der Klägerin zu bekommen. Die 3 Arbeiter hätten sich aus eigenem Antrieb zu einem Betriebswechsel entschlossen. Der Beklagte zu 2 sei von Wolff angesprochen worden.

Das Landgericht hat dem Feststellungsantrag zu 1) durch Teilurteil stattgegeben.

Gegen dieses Teilurteil haben die Beklagten Berufung eingelegt.

Die Klägerin hat den Feststellungsantrag zu 1) in der Berufungsinstanz wie folgt gefaßt:

Es wird festgestellt, daß die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, der Klägerin sämtlichen Schaden zu ersetzen, der dieser durch die Abwerbung der Arbeitskräfte W■■■■, S■■■■ und H■■■■ Ende 1962 bei der Klägerin und deren Einstellung bei der Beklagten zu 1) entstanden ist und noch entsteht, die Beklagte zu 1) darüber hinaus auch für den Schaden, der der Klägerin durch die Abwerbung und Einstellung des Herrn Josef We■■■■ entstanden ist und noch entsteht.

Das Oberlandesgericht hat den Schadensersatzfeststellungsantrag der Klägerin abgewiesen.

Mit der Revision begehrt die Klägerin die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückweisung der Berufung der Beklagten. Die Beklagten bitten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Das Berufungsgericht geht ohne Rechtsverstoß davon aus, daß das bloße Abwerben fremder Beschäftigter grundsätzlich nicht sittenwidrig im Sinne des § 1 UWG ist, daß vielmehr besondere Umstände hinzutreten müssen, um den Vorwurf sittenwidrigen Abwerbens zu begründen. Diese Erwägungen sind dahin zu ergänzen, daß das planmäßige Ausspannen fremder Beschäftigter im Hinblick auf den damit verfolgten Zweck unzulässig sein kann. So wenn der Abwerbende zielbewußt darauf ausgeht, zum eigenen Vorteil dem Mitbewerber Arbeitskräfte auszuspannen, auch auf die Gefahr hin, diesen in seiner geschäftlichen Tätigkeit ernstlich zu behindern, zu beeinträchtigen, in seiner geschäftlichen Leistungsfähigkeit zu schwächen, oder durch planmäßiges Herüberziehen von dessen Arbeitskräften sich die Erfahrungen und Leistungen des Mitbewerbers nutzbar zu machen oder schließlich einen Einbruch in dessen Kundestamm durchzuführen, indem er die Abgeworbenen in ihrem bisherigen Wirkungskreis gegen ihren bisherigen Arbeitgeber einsetzt (BGH GRUR 1966, 263, 265 rechte Spalte - Bau-Chemie). Es kommt dabei nicht in jedem Fall entscheidend auf die Zahl der Abgeworbenen, sondern auf die mit der Abwerbung verfolgte Zielrichtung an. So kann schon der - erfolglose - Versuch der Abwerbung eines einzigen Beschäftigten sittenwidrig sein, wenn er den Beginn der Ausführung

eines auf einen größeren Umfang angelegten und das Unternehmen des Mitbewerbers ernstlich gefährdenden Abwerbungsplanes darstellt (BGH aaO).

2. Diese Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch sieht das Berufungsgericht nicht als gegeben an. Nach seiner Auffassung ist nicht der Beweis geführt, daß die Beklagten gemeinsam oder jeder für sich handelnd oder daß der Beklagte zu 2 im Auftrage der Beklagten zu 1 die Arbeitskräfte der Klägerin W■■■■, H■■■■ und Dieter S■■■■ in Kenntnis des Umstandes, daß der Betrieb der Klägerin dann zum Erliegen kommen könne, unter Ausnutzung des zwischen dem Beklagten zu 2 und der Klägerin bestehenden Vertrags- und Vertrauensverhältnisses veranlaßt habe, bei der Klägerin auszuscheiden, um bei der Beklagten zu 1 einzutreten.

II. 1. Das Berufungsgericht führt aus, aus der Aussage des Zeugen Werner S■■■■ ergebe sich, daß der Beklagte zu 2 den Ausspruch, "Ihr müßt alle auf einmal gehen, dann liegt der Betrieb auf der Nase, wir gehen jetzt mit amerikanischer Härte vor", erst getan habe, als die Zeugen ihre Verträge bei der Beklagten zu 1 bereits, nämlich am 7. November 1962, abgeschlossen gehabt hätten. Am 14. Dezember 1962 habe der Zeuge Werner S■■■■ an Eides Statt versichert, der Beklagte zu 2 habe ihm gegenüber am 8. November 1962 geäußert: "Werner, ich hoffe, daß Du auch mitgehst. Wir legen den Alten schon auf die Bretter". Demnach sei bislang nur bewiesen, daß der Beklagte zu 2 die genannte Äußerung erst gemacht habe, nachdem die Arbeiter W■■■■, H■■■■ und D. S■■■■ ihre Verträge bei der Beklagten zu 1 bereits unterzeichnet gehabt hätten. Diese Äußerung sei demnach nicht mehr ursächlich für das Ausscheiden dieser Arbeiter gewesen. Sie begründe allenfalls einen gewissen Verdacht

dafür, daß der Beklagte zu 2 Wolff beauftragt haben könnte, weitere Arbeiter der Klägerin, also auch H [REDACTED] und D. S [REDACTED], abzuwerben. Einen Beweis dafür erbringe sie nicht.

Mit Recht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe in diesem Zusammenhang die Aussagen von W [REDACTED] und Werner S [REDACTED] nicht zutreffend und nicht vollständig gewürdigt. Denn aus der Aussage des Werner S [REDACTED] läßt sich unmittelbar nur entnehmen, daß der Beklagte zu 2 diesem gegenüber die Äußerung am 8. November 1962 also nach Abschluß der Verträge getan hat. Damit ist nicht auch ausgeschlossen, daß der Beklagte zu 2 anderen gegenüber die Äußerung zu einem früheren Zeitpunkt getan hat. Dagegen hat W [REDACTED] schlechthin ohne Zeitangabe bekundet, der Beklagte zu 2 habe zu ihm und anderen gesagt: "Ihr müßt alle auf einmal gehen, dann liegt der Betrieb auf der Nase". In ihrer Berufungserwiderung vom 22. Februar 1965 (GA 226) hat die Klägerin sich darauf ausdrücklich bezogen und unter Beweisantritt behauptet, diese Aufforderung sei vom Beklagten zu 2 an W [REDACTED] gerichtet worden, als dieser selbst noch nicht entschlossen gewesen sei, die Klägerin zu verlassen.

Nach § 398 ZPO liegt es zwar im freien Ermessen des Prozeßgerichts, ob es die wiederholte Vernehmung eines Zeugen anordnet. Im Streitfall ist jedoch diese Vorschrift nicht anwendbar, weil nach dem Beweisbeschuß des Landgerichts und ebenso nach dessen Entscheidungsgründen es auf den Zeitpunkt der Äußerung ersichtlich nicht ankam, dieser demnach als neu unter Beweis gestellte Tatsache angesehen werden muß (vgl. RGZ 48, 386, 390).

Das Berufungsgericht hätte mithin den angebotenen Beweis erheben müssen, denn es ist nicht auszuschließen, daß im Falle einer Bestätigung der Behauptung der Klägerin sich der vom Berufungsgericht geäußerte Verdacht, daß der Beklagte zu 2 W. abgeworben und mit der Abwerbung weiterer Arbeiter beauftragt haben könnte, zur Überzeugung verdichtet haben würde.

2. Dieser Beweiserhebung steht nicht, wie das Berufungsgericht offenbar meint, die Aussage W. entgegen, der bekundet habe, daß er es gewesen sei, der den Beklagten zu 2 wegen eines Wechsels zur Beklagten zu 1 angesprochen habe. Denn nach dem Vortrag der Beklagten (GA 186) hat zwar W. den Beklagten zu 2 auf die Beklagte zu 1 hingewiesen mit dem Bemerken, er möge sich den Betrieb einmal ansehen; dort könnten Arbeiten ausgeführt werden, die im Betrieb der Klägerin wegen Fehlens gewisser Einrichtungen überhaupt nicht durchgeführt werden könnten; so sei es dazu gekommen, daß W. und der Beklagte zu 2 am 1. November 1962 in den Vormittagsstunden den Betrieb der Beklagten zu 1 besichtigt hätten. Bei dieser Sachlage ist es jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Beklagte zu 2, wie die Klägerin unter Beweisanspruch behauptet, W. endgültig zum Wechsel des Arbeitsplatzes veranlaßt hat.

III. 1. Mit Recht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe die festgestellten Umstände nicht in einer Gesamtschau gewürdigt. Die Vorkommnisse, Äußerungen und die angewendeten Mittel sind nicht nur darauf zu prüfen, ob jedes für sich allein, sondern auch, ob die Umstände in ihrem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang, sowie in ihrer Zuordnung zu den beteiligten Personen geeignet sind, Beweis für die Behauptungen der Klägerin zu bringen (so auch

für einen ähnlichen Fall das Urteil des Senats vom 30. November 1966 (Ib ZR 107/64 - Seite 11).

2. Bei der erforderlichen Gesamtbetrachtung aller Indizien wird auch die zeitliche Entwicklung nicht unberücksichtigt bleiben dürfen: Am 1. November 1962 besichtigten der Beklagte zu 2 und W [REDACTED] den Betrieb der Beklagten zu 1, am 2. November unterrichteten (Aussage Lüttgens) R. und E. Sc [REDACTED] (die Söhne der Inhaberin der Beklagten zu 1) den kaufmännischen Leiter der Beklagten zu 1 Lü [REDACTED] über die Besichtigung. Am 5. November hatte der Beklagte zu 2 mit dem kaufmännischen Leiter Lü [REDACTED] eine Besprechung, am 7. November erschienen bei der Beklagten zu 1 die Arbeiter W [REDACTED], H [REDACTED] und D. S [REDACTED] und unterschrieben die vorbereiteten Arbeitsverträge, die inhaltlich nach der Aussage Lü [REDACTED] nicht mit den sonst in dem Betrieb der Beklagten zu 1 vereinbarten Verträgen übereinstimmen, sondern vorsahen, daß den Arbeitern das Einkommen, das sie bei ihrem bisherigen Arbeitgeber gehabt hatten, unter Einschluß des Weihnachtsgeldes garantiert werde, daß tarifliche Lohnerhöhungen Anwendung finden und Leistungsprämien gewährt werden sollten und daß eine Kündigung nur bei grober Pflichtverletzung oder höherer Gewalt möglich sein sollte.

3. Soweit die Ereignisse zeitlich nach Abschluß der Verträge der Arbeiter W [REDACTED], H [REDACTED], D. S [REDACTED] und des Beklagten zu 2 mit der Beklagten zu 1 liegen, hätte das Berufungsgericht den Erfahrungssatz berücksichtigen müssen, daß jedenfalls in der Regel nicht mit einer ohne ersichtlichen Grund eintretenden plötzlichen Änderung der Verhaltensweisen von Personen in der Stellung des Beklagten zu 2 zu rechnen ist, wie dies das Berufungsgericht für den

Beklagten zu 2 annimmt, der nach der Feststellung des Berufungsgerichts erstmalig am 8. November mit der Äußerung an die Arbeiter herantreten sein soll, sie müßten alle gemeinsam gehen, "dann legen wir den Alten auf die Bretter".

4. Es ist weiter zu berücksichtigen, daß es der Lebenserfahrung entspricht, daß Kaufleute, wenn sie ein neues Arbeitsgebiet in ihr Unternehmen aufnehmen, diese Maßnahme genau zu überlegen und bis in die Einzelheiten vorzuplanen pflegen.

Es entspricht auch der Lebenserfahrung, daß Handgelder nicht von dem sie vielleicht anbietenden Arbeitkollegen, sondern von dem Unternehmen gezahlt werden, das diese Arbeiter einstellen will.

IV. 1. Kommt das Berufungsgericht auch nach Vernehmung des Zeugen W. [REDACTED] und nach Würdigung der festgestellten Umstände in einer im Sinne der vorstehenden Ziffer III durchgeführten Gesamtbetrachtung zu dem Ergebnis, es lasse sich nicht feststellen, daß die Beklagten die Arbeiter W. [REDACTED], H. [REDACTED] und D. S. [REDACTED] in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise abgeworben hätten, dann wird es auf die Rüge der Revision ankommen, das Berufungsgericht habe nicht den Vortrag der Klägerin beachtet, die Sittenwidrigkeit der Abwerbung ergebe sich daraus, daß die Beklagte zu 1 unverzüglich nach Durchführung der Abwerbungsmaßnahmen unter Ausnutzung der Kenntnisse und der Beziehungen des Beklagten zu 2 dazu übergegangen sei, sämtliche Kunden der Klägerin zu bearbeiten und zu veranlassen, zu der Beklagten zu 1 überzuwechseln. Den Kunden der Klägerin sei dabei erklärt worden, die Beklagte zu 1 habe die wesentlichen guten, früheren Fach-

kräfte der Klägerin, sie arbeite noch besser und mit weniger Ausschuss als die Klägerin, außerdem auch preisgünstiger. Auch wenn das Landgericht nur ein Teilurteil erlassen und sich mit dem Klageantrag zu Ziffer 2) nicht befaßt habe, hätte das Berufungsgericht, - so macht die Revision geltend, - sich mit diesem Vortrag auseinandersetzen müssen, aus dem zu folgern sei, daß die Beklagten darauf ausgegangen seien, durch planmäßiges Herüberziehen der Arbeitskräfte der Klägerin auch die Kunden abzuwerben. Die planmäßige Abwerbung der eingearbeiteten Arbeitskräfte der Klägerin, die weiteren erfolglos gebliebenen Abwerbungsversuche, die dadurch in den Betrieb der Klägerin getragene Unruhe, die Einstellung der abgeworbenen Arbeitskräfte sowie das Ausspannen der Kunden der Klägerin stelle sich als einheitlicher Komplex wettbewerblicher Kampfmaßnahmen und damit als einheitlicher Wettbewerbsstatbestand dar, der die von der Klägerin mit ihrem Feststellungsantrag verfolgten Ansprüche rechtfertige.

2. a) Die Revision legt mit diesen Ausführungen dar, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß beide Anträge aus einem einheitlichen Komplex wettbewerblicher Kampfmaßnahmen hergeleitet würden und daß daher über den Schadensersatzanspruch nicht ohne Heranziehung der für das Unterlassungsbegehren vorgetragenen Umstände entschieden werden könne. Damit ist aber Verletzung des § 301 ZPO durch Erlass eines unzulässigen Teilurteils gerügt; die Tatsachen, die die Verletzung dieser Vorschrift ergeben, sind hinreichend deutlich bezeichnet (§ 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO - Wieczorek C III c 1 zu § 554 ZPO).

b) Diese Rüge ist auch begründet. Im Streitfall besteht ein solch enger sachlicher Zusammenhang zwischen den Klageanträgen zu Ziffer 1 und 2 und den zu ihrer Begründung vorgetragenen Klagegründen, daß unter Umständen das Schlußurteil dem Teilurteil widerspricht. Ein Teilurteil darf aber nur dann erlassen werden, wenn es durch das über den Rest ergehende Schlußurteil nicht mehr berührt werden kann (BGH LM § 843 BGB Nr. 5; BGHZ 20, 312; Urteil des Senats vom 16. Dezember 1964 - Ib ZR 43/63 Seite 8). Neben den Mitteln und Begleitumständen der Beeinflussung sind auch Zweck und Folgen der Abwerbung von Bedeutung. Wie bereits ausgeführt, kann mit der Abwerbung der Einbruch in den Kundenkreis des Mitbewerbers bezweckt sein und daher auch der im Streitfall geltendgemachte Schadensersatzanspruch aus diesem Ziel und den insoweit vorgetragenen Umständen hergeleitet werden. Wie die Revision zutreffend darlegt, durfte daher das Berufungsgericht nicht den Antrag zu 2 und die zu dessen Begründung vorgetragenen Umstände unberücksichtigt lassen.

Da das Landgericht diesen Antrag noch nicht beschiedon hat, hätte das Berufungsgericht, wenn es nicht das Urteil des Landgerichts aufheben und die Sache zurückverweisen wollte, auch über den noch in 1. Instanz verbliebenen Antrag zu 2 mitentscheiden und zur Beurteilung der Berechtigung des Schadensersatzanspruchs auch diesen Komplex heranziehen müssen (BGH NJW 1960, 339).

V. Nach alledem war das Urteil des Oberlandesgerichts aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens zu übertragen war.

Krüger-Nieland

Jungbluth

Pehle

Bundesrichter Dr. Sprenkman
ist durch Krankheit an der
Unterschriftsleistung ver-
hindert.

Krüger-Nieland

Alff